SATZUNG DER GEMEINDE MILTZOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR: 2 "WOHNGEBIET REINKENHAGEN"

für das Wohngebiet nordostlich von Holzhausen in der Gemeinde Miltzow, bestehend aus den Flurstücken 101/10, 101/11, 101/12, 101/13, 101/16, 88/15, 101/38, 89/5 — (teilweise)

PLANZEICHNUNG TEIL A

ES GILT DIE BauNVO 1990

Aufgrund des Par. 10 abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) sowie nach Par. 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Miltzow vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Wohngebiet für Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung "WOHNGEBIET REINKENHAGEN" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Miltzow, den .....

Der Bürgermeister

M. 1: 500

Kartengrundlage: Lagebezug GK 42/83 3°; Höhenbezug HN; Kreis Nordvorpommern; Gemeinde Miltzow; Gemarkung Miltzow; Flurkarte mit Stand 1996.

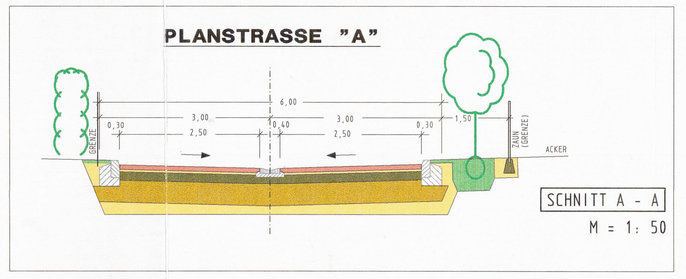

Nachrichtliche Übernahme:
Bodendenkmalpflege

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder beauftragte des Landesamts für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegenzugehen und eventuell auftretende Funde, gem. Par. 11 (DSchG M-V, unversehrt bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen im Bauablauf vermieden. (§ 11 DSchG M-V).
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. Par. 11 DSchG M-V (GvBl. M-V Nr.3 vom 14.3.1998, S.12 (11) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
Funde sind gem. Par. 11 (2) DSchG M-V der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1990 (BGBl. I S. 1123).
Es gilt die PlanZVO 1991.

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

(Anordnungen normativen Inhalts)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet (Par. 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I — Zahl der Vollgeschosse (Par. 16 BauNVO)
GFZ 0,5 — Geschossflächenzahl (Par. 16 BauNVO)
GRZ 0,4 — Grundflächenzahl (Par. 16 BauNVO)

3. BAUWEISE, BAUGRENZE

O — Offene Bauweise (Par. 22 u. 23 BauNVO)
ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser erlaubt (Par. 22 u. 23 BauNVO)
HD — Nur Reihen- und Doppelhäuser erlaubt (Par. 22 u. 23 BauNVO)
Baugrenze (Par. 22 u. 23 BauNVO)

4. FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF

Fläche für den Gemeinbedarf (Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Abfallbeseitigungsfläche

5. VERKEHRSFLÄCHEN

Verkehrsflächen (Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung öffentliche Gehwege (Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenbegrenzungslinie (Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
P — Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen (Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung hier Bushaltezeichen z.B. Abfallbeseitigung, ehem. Bohrloch (Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6. GRÜNFLÄCHEN

Öffentliche Grünflächen (Bepflanzung durch Pflanzgebot) (Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 a BauGB)
Öffentliche Grünflächen (Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Spielplatzfläche
Private Grünflächen (Bepflanzung durch Pflanzgebot) s. Anl. Bepflanzungsplan Bl. 1-3 (Par. 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 a BauGB)

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Par. 9 Abs. 7 BauGB)
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen für Sichtbereiche bei Anfahrsicht (Par. 9 Abs. 1 Nr. 10)
Fläche für Aufschüttungen, Verkehrungen zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen (Schallimmissionen) (Par. 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen von Bäumen u. Sträuchern (Par. 9 Abs. 1 Nr. 25a u. Abs 6 BauGB)
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Par. 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB) Verwaltes Bohrloch
Neuanpflanzungen von Bäumen (Par. 9 Abs. 1 Nr., 25a BauGB)
Neuanpflanzungen von Sträuchern (Par. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Schnittlinie der Planstraße
Flurstücknummer
Vorh. Schmutzwasserkanal
5,00 — Bemaßung in m
Sichtdreiecke
Schenkellänge in Wohngebiet 30,00 m (je Sichtseite)
Schenkellänge in der Hauptstrasse 70,00 m (je Sichtseite), gem. EAE 85/95, "Anfahrsicht".

TEXT TEIL B
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN -

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Paragraph 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Die Grundflächenzahl darf mit 25% überschritten werden (gem. Par. 19 Abs. 4, Satz 2 BauNVO)

2. ALLGEMEINES WOHNGEBIET - WA -
Paragraph 4 BauNVO

Gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO sind Wohngebäude sowie nicht störende Handwerksbetriebe (z.B. Friseur) zugelassen.
Alle anderen Gewerbe, die der Versorgung des Gebietes dienen z.B. Läden oder Lokale sowie unter § 4 Abs. 2, Nr. 3 und Abs. 3 sind nicht zugelassen

3. DACH, BAUVORSCHRIFTEN
Par.86 LBauO M-V

Die Firsthöhe der Wohnobjekte wird mit max. 9,50 m ü. O.K. Fahrbahnmitte der von dem Gebäude vorbeifahrenden Straße festgesetzt.

Die Dächer aller Gebäude sind als Satel-, Walm-, Krüppelwalm- und Mansardendach mit einer Dachneigung von mind. 30° bis max. 50° zulässig.

Für die Dacheindeckungen sollen ausschließlich Dachziegel oder Dachsteine in ziegelrot bis braun und anthrazit verwendet werden.
Neben den oben genannten Dachformen sind für Garagen, Carports und Nebengebäude auch Pultdächer und Gründächer zulässig.

Zur Fassadengestaltung dürfen [illegible] Gebäudewände Putz oder Klinker in Farbtönen in Kombination [illegible] werden.
Die Farben grün und knallig [illegible] werden ausgeschlossen.
Ausgenommen [illegible] Kunststoffmaterialien zur Verkleidung der Außenwände.

Werbeanlagen und Sendemasten ab 3,00 m Höhe, z.B. für Amateurfunk, werden ausgeschlossen.

[illegible] werden nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

4. SICHTDREIECKE
In den Sichtdreiecken, gem. EAE 85/95 - "Anfahrsicht", im privaten und öffentlichen Bereichen dürfen Bepflanzungen nicht die Höhe über 0,60 m ab O.K.F. überschreiten.

5. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UND BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON NEUEN VEGETATIONSBESTÄNDEN
Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 25a und b

Der vorgenommene Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß Paragraph 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern und Paragraph 8 Bundesnaturschutzgesetz, innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen, hier 4 Jahre.

Der geplante Eingriff in Natur und Landschaft soll innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes ausgeglichen werden.

Die in der Planzeichnung TEIL A farblich dargestellten Flächen sind mit Bindungen für eine Bepflanzung aus 100%igen Baum- und Strauchbepflanzungen aus einheimischen standortgerechten Gehölzen herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die in der nachfolgenden Vorzugspflanzliste aufgeführten und zu pflanzenden Bäume, Sträucher und Bäume sind bei deren Abgang durch Ersatzpflanzungen zu ergänzen.

Die Pflanzarbeiten erfolgen sowohl in öffentlichen wie auch in privaten Bereich.

Als Ausgleich für die vorgesehenen Flächen auf dem Grundstück ist pro angefangene versiegelte Fläche je ein Baum # 16 - 18 cm vom Grundstückseigentümer zu pflanzen.

Um den Alleecharakter zu erzielen sind von den zu pflanzenden Bäumen mindestens 1 Baum an der Erschließungsstraße des Grundstückes zu pflanzen.
An der hinteren Grundstücksgrenze sind Büsche, 2-reihig, im Abstand von 1,00 m zu pflanzen.
Diese Maßnahmen werden weder den Wert des Grundstückes, gem. Par. 41 Abs. 2, Satz 2, mindern, noch ist gem. Par. 41, Abs. 2, Satz 1 eine Wertminderung für die anliegenden Grundstücke, wie Bäume beschrieben, zu zahlen.
Die anfallenden Unterhaltungs- und Pflegekosten sind vom Eigentümer zu tragen.
Erforderliche Maßnahmen außerhalb des Gebietes erhöhen den Kaufpreis des Grundstückes, da sie zusätzlich zu den privaten Anpflanzungskosten erfolgen.
In den Einmündungsbereichen des Wohngebietes sind Sträucher bis zu 60 cm Höhe anzupflanzen und zu erhalten.
In der Planstraße "A" sind Winterlinden zu pflanzen (= Lindenstraße).
In der Planstraße "B" ist Rotdorn zu pflanzen (= Rotdornweg).
In der Planstraße "C" und "D" sind Spitzahornbäume zu pflanzen
In der Planstraße "E" sind Eschen zu pflanzen (= Eschenweg).
Der Lärmschutzwall soll auf der Nordseite mit Kastanien, Pfaffenhut Hundsrose, Schlehe, Sanddorn und Flieder im Wechsel bepflanzt werden.

Alle Pflanzmaterialien sollen der Qualität deutscher Baumschulen entsprechen (3 x v.).
Die Pflanzdichte bei Bäumen soll 1 St./25qm, bei Büschen 2St./4qm betragen.

Zum Schutz der heimischen wärmen Nistmöglichkeiten innerhalb des Wohngebietes aufgestellt werden.

6. AUSWÄHLISTE DER ZU PFLANZENDEN BÄUME UND BÜSCHE

Bäume	
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Gemeine Roßkastanie	Aesculus hippocastnum
Feldahorn	Acer Campestre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sommerlind	Tilia platyphylos
Winterlind	Tilia Cordata
Stieleiche	Quercus robur
Spitzahorn	Acer platanoides
Walnuß	Juglans regia
Birke	Betula pendula

Sträucher	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Schlehe	Prunus spinosa
Hundsrose	Rosa canina
emf. Schneeball	Viburnum opulus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Purpurweide	Salix purpurea
Liguster	Ligustrum vulgare

7. KINDERSPIELPLATZ
Paragraph 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

In Bereich des Spielplatzes dürfen nur natürliche Materialien und Baustoffe verwendet werden, mit Ausnahme solcher Baukeile, die nur in anderer Bauweise möglich sind, wie z.B. Kunststoffabdeckhauben und Verbindungsmaterial aus Edelstahl.
Der Kinderspielplatz ist neben der Sandfläche zu 30% mit Sportplatzrasen und mindestens zu 30% mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen unter Ausschluß von giftigen Arten zu begrünen.

8. GARAGEN UND STELLPLÄTZE
Paragraph 9 Abs.1 Nr. 4

Garagen, Carports und überdachte Stellplätze dürfen nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
In Grundstück sind max. 2 Garagen zulässig.
Stellplätze dürfen außerhalb der überbaubaren Fläche, da aber nur an der Erschließungsseite des Grundstückes eingerichtet werden.
Aus dieser Festlegung ergeben sich zusätzliche Parkflächen für Gäste.

- VERFAHRENSVERMERKE -

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.05.96.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 6.6.96 bis zum 20.6.96 durch ..... am ..... erfolgt.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragraph 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB (i.V.m. Paragraph 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Paragraph 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 04.07.96 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... ist nach Paragraph 3 Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.07.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 03.09.98 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und hat in der Zeit vom 05.10. bis zum 04.11. während folgender Zeiten nach Paragraph 3 Abs.2 BauGB öffentlich aus gelegen.
montags, donnerstags, mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
freitags von 8.00 - 12.00 Uhr u. dienstags von 7.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 17.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.09.98 in der Zeit vom 03.09. bis zum 02.10. durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 21.06.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Fortführung im Katasteramt noch aussteht.
Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Grimmen, den 12.07.99 — Der Leiter des Katasteramtes

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (§3f), ist geändert worden.
Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 05.10. bis zum 04.11. während folgender Zeiten erneut ausgelegen.
montags, donnerstags, mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
freitags von 8.00 - 12.00 Uhr u. dienstags von 7.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 17.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.09.98 in der Zeit vom 03.09. bis zum 02.10. durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

10. Die von der Planung berührten öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.07.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke Pkt. 10a - 10f ergänzt!

11. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

12. Der Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 03.06.99 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.06.99 gebilligt.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), ist mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden vom 23.12.99 AZ. 6a 32-[illegible] / 2/99 Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

Miltzow, den 10.02.2000 — Der Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Miltzow, den 10.02.2000 — Der Bürgermeister

Ergänzte Verfahrensvermerke Punkt 10 b bis 10 f

10 b. Durch Beschluß der Gemeindevertretung B-Nr.: 24/98 vom 08.08.1998 wurde die Nutzungsart WR neu für den gesamten Geltungsbereich des B-Plangebietes in „Allgemeines Wohngebiet" abgeändert.
Durch diese Änderung wurden die Grundzüge der Planung berührt.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

10 c. Die Gemeindevertretung hat am 16.06.1998, B-Nr.: 21/98, den geänderten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 Erweiterung als „Allgemeines Wohngebiet" mit Begründung beschlossen und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt.
Dabei ist beschlossen worden, daß für die weitere Verfahrensweise des B-Plans Nr. 2 „Wohngebiet Reinkenhagen" nach dem neuen Baugesetzbuch (BauGB) Änderung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 zu verfahren ist.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

10 d. Das Amts für Raumordnung und Landesplanung wurde erneut mit Schreiben vom 28.08.1998 beteiligt worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

10 e. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.08.1998 zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert worden. Zu Begründung der Nutzungsart von WR in WA) aufgefordert worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

10 f. Der geänderte Entwurf des B-Plans Nr. 2 „Wohngebiet Reinkenhagen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 08.10.1998 bis zum 26.10.1998 während folgender Zeiten nach dem BauGB öffentlich ausgelegen.
Mo., Mi., Do. von 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Di. von 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.45 Uhr
Fr. von 7.00 - 12.15 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können, am 21.09.1998 im Amt 22.09.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Miltzow, den 03.06.99 — Der Bürgermeister

Übersichtsplan
M. 1: 10 000

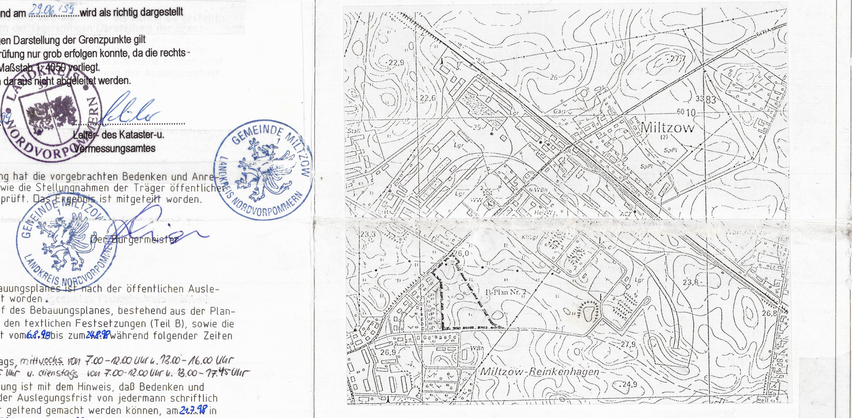

SATZUNG DER GEMEINDE MILTZOW
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"WOHNGEBIET REINKENHAGEN"

für das Gebiet westlich der Gemeinde Miltzow, südlich der Hauptstraße (Landesstr. L30) und nordostlich der Ortslage Reinkenhagen.
Das Baugebiet wird begrenzt im Norden durch die Flurstücke 88/14, 88/3 und 89/5 im Süden durch das Flurstück 98 sowie im Westen durch die Flurstücke 101/29 bis 101/37 und 101/9.

14. Die Maßgabe wurde erfüllt. Dies wurde mit Schreiben des Landrates des Landkreises Nordvorpommern vom 10.02.2000 bestätigt und in der Gemeinde bekanntgemacht.

Miltzow, den 10.02.2000 — Der Bürgermeister

Maßstab: 1 : 500	Gezeichnet: Design Jet 650 C	Datum: 11 u. 12. Juni 1998
		11. u. 12. Juli 1998
		15. September 1998
		25. oktober 1998
		07. u. 08. Juni 1999

15. Die Satzung über den Bebauungsplan ist am 02.03.2000 in Kraft getreten.

Miltzow, den 02.03.2000 — Der Bürgermeister